

Satzung für die Einrichtung „Ferienbetreuung an der Grundschule Inchenhofen“

vom 25.06.2026

Der Markt Inchenhofen erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Der Markt Inchenhofen ist Träger des Objekts „Ferienbetreuung an der Grundschule“ Inchenhofen, nachfolgend „Ferienbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Inchenhofen im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Das Projekt „Ferienbetreuung“ ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche der 1.-4. Klasse der Grundschule.
- (2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Ferienbetreuung“ übernimmt die Gemeinde.

§ 3

Mittagessen

- (1) In der Ferienbetreuung wird in der Regel kein Mittagessen vom Träger angeboten. Die Eltern müssen dem Kind ausreichend Essen mitgeben.
- (2) Sollte ausnahmsweise abweichend von Abs. 1 doch ein Mittagessen vom Träger angeboten werden können, wird dies rechtzeitig vorher den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Konditionen für das Mittagessen (Preis, Bestellung, Abbestellung, Rechnungsstellung etc.) werden vom Markt in Absprache mit dem jeweiligen Lieferanten den Nutzern mitgeteilt.

§ 4

Personal

- (1) Der Markt Inchenhofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

- (3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich.

§ 5

Anmeldung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen- insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist ab dem Termin der Schuleinschreibung bis spätestens am letzten Montag vor den Pfingstferien des vorausgehenden Schuljahres möglich
- (3) Das Angebot der Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden.
- (4) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

§ 6

Aufnahme

- (1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht für das Schuljahr 2026/27 für die Kinder der ersten Klassen, ab den weiteren Schuljahren gestaffelt für die Kinder der zweiten bis vierten Klassen.
- (2) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt -unbeschadet des Absatzes 1- durch die Leitung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Während der Ferien für 20 Werktage sowie an staatlichen und staatlich geschützten Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Die Schließtage werden von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Marktverwaltung festgelegt.
- (2) In den nicht von den Schließtagen erfassten Ferientagen ist die Mittagsbetreuung (Ferienbetreuung) von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Bringzeit ist zwischen 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, die Abholzeit zwischen 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Erkrankung soll der dem Personal der Ferienbetreuung unter Angabe der Erkrankung und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, ist das Betreuungspersonal der Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Das Betreuungspersonal der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen übertragbaren Krankheit leidet. Die Wiederezulassung zum Besuch der Ferienbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zudem verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (3) Wird die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

§ 9

Verhinderung an der Teilnahme der Ferienbetreuung

Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt gegenüber dem Personal der Mittagsbetreuung.

§ 10

Aufsichtspflicht und Beförderung

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung sind die Schule, der Sachaufwandsträger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Eine Schülerbeförderung durch den Träger der Ferienbetreuung findet nicht statt.
- (3) Soweit der Heimweg des Kindes nicht selbstständig bestritten wird, darf es nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden.

- (4) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (6) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 11

Abmeldung, Kündigung

- (1) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Abmeldung während des Schuljahres nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder Wohnsitzwechsels zulässig. Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Ferienbeginn.
- (3) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber des Marktes Inchenhofen.
- (4) Der Markt Inchenhofen kann die Betreuung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Ferienbeginn schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 12

Ausschluss aus der Ferienbetreuung

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der „Ferienbetreuung“ ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Marktverwaltung ausgeschlossen werden.

§ 13

Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Ferienbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Markts Inchenhofen aus.

§ 14

Haftung

- (1) Der Markt Inchenhofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Inchenhofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Inchenhofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Inchenhofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15

Gebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Fall von § 3 Abs. 2 wird ein Kostenersatz in Rechnung gestellt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Inchenhofen, 25.06.2026

Toni Schoder
1. Bürgermeister



